



Niedersächsische Staatsanwaltschaften

Was wird von mir als Zeuge erwartet?

Helfen sie dem Gericht, die Wahrheit zu finden!

Die Gerichte müssen zeitlich zurückliegende Vorgänge beurteilen, an denen die Richter nicht selbst beteiligt waren. Um herauszufinden, was sich tatsächlich zugetragen hat, ist das Gericht daher auf Beweismittel angewiesen. Ein besonders wichtiges Beweismittel ist die Zeugenaussage. Als Person, die während eines Geschehens dabei gewesen ist, sagt ein Zeuge über das aus, was er konkret gesehen und miterlebt hat, seine Aussage kann deshalb auch nicht oder nur teilweise durch andere Beweismittel ersetzt werden.

Ihre Aufgabe ist im Grunde ganz einfach: Sie berichten lediglich das, was Sie über den Vorfall, um den es geht, wissen und beantworten anschließend – soweit dies erforderlich sein sollte – ergänzende Fragen. Verschweigen Sie nichts, aber fügen Sie auch nichts hinzu. Besitzen Sie bei sich zu Haus oder im Büro Aufzeichnungen, mit deren Hilfe Sie den Vorgang genauer darstellen können, so bringen Sie diese Aufzeichnungen bitte mit. Sie ersparen damit dem Gericht zusätzliche Arbeit und sich selbst möglicherweise eine erneute Vernehmung.

Der Gang zum Gericht bringt sicher oft Unannehmlichkeiten mit sich. Für jeden von uns ist Zeit kostbar. Bedenken Sie aber: Auch Sie sind vielleicht einmal auf Zeugenaussagen angewiesen und hätten wenig Verständnis, wenn Ihrem Anliegen nicht die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet würde.

Nach dem Gesetz sind Sie zum Erscheinen verpflichtet!

Nehmen Sie Ihre Zeugenpflicht nicht auf die leichte Schulter! Nach dem Gesetz sind Sie verpflichtet, der Aufforderung durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft nachzukommen und vor Gericht zu erscheinen. Es ist unerheblich, ob Sie selbst meinen, etwas Bedeutendes zur Sache aussagen zu können. Der Zeugenladung müssen Sie in jedem Fall Folge leisten,

auch wenn Sie das, was Sie zu sagen hätten, schon dem Ermittlungsrichter, dem Staatsanwalt oder der Polizei geschildert haben.

Sie müssen nur dann nicht vor Gericht erscheinen, wenn schwer wiegende Verhinderungsgründe vorliegen, wie z.B. eine Erkrankung. Teilen Sie dem Gericht aber in einem solchen Fall unverzüglich mit, dass und warum Sie nicht zu dem festgesetzten Termin kommen können. Schreiben Sie am besten oder – wenn die Zeit für eine rechtzeitige schriftliche Nachricht nicht mehr ausreicht – telefonieren Sie wenigstens.

Sofern Sie Ihr Ausbleiben nicht umgehend und genügend entschuldigen, müssen Sie mit erheblichen finanziellen Nachteilen rechnen. Zunächst einmal muss das Gericht Ihnen die durch Ihr Fernbleiben entstehenden Kosten auferlegen. Daneben müssen Sie noch mit einem Ordnungsgeld und - wenn Sie dies nicht bezahlen - sogar mit Ordnungshaft rechnen. Auch kann unter Umständen die zwangsweise Vorführung angeordnet werden. Der Zeugenpflicht kann man sich also letztlich nicht entziehen.

Wie läuft eine Gerichtsverhandlung ab?

Aus der Zeugenladung können Sie entnehmen, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort Sie erscheinen müssen. Finden Sie sich also bitte pünktlich ein. Um festzustellen, ob alle geladenen Prozessbeteiligten – also auch die Zeugen – erschienen sind, ruft Sie das Gericht in den Sitzungssaal. Bereits jetzt – also in aller Regel noch vor der Vernehmung – werden die Zeugen vom Vorsitzenden zur Wahrheit ermahnt. Daneben werden Ihnen die sonstigen notwendigen Hinweise gegeben.

Scheuen Sie sich nicht zu fragen, wenn Sie etwas nicht verstanden haben. In der Regel werden die Zeugen aufgefordert, anschließend den Sitzungssaal wieder zu verlassen, da grundsätzlich jeder Zeuge einzeln und in Abwesenheit der später anzuhörenden Zeugen zu vernehmen ist. Sie können nunmehr im Zeugenzimmer oder vor dem Verhandlungssaal darauf warten, dass Sie zu Ihrer Vernehmung wieder in den Saal hereingerufen werden. Das Gericht wird in jedem Fall bemüht sein, Ihnen unnötige Wartezeiten zu ersparen. Haben Sie aber bitte Verständnis dafür, wenn es im Einzelfall dennoch zu Verzögerungen kommen sollte. Vielleicht bringen Sie sich auch etwas mit, das Ihnen hilft, die Zeit zu überbrücken.

Wenn Sie nun wieder in den Saal gerufen werden, beginnt die Vernehmung regelmäßig damit, dass Sie über Vor- und Zunamen, Alter und Beruf befragt werden. Normalerweise müssen Sie auch Ihren Wohnort angeben.

Anschließend werden Sie zur Sache vernommen. Erzählen Sie im Zusammenhang, was Ihnen vom Gegenstand der Vernehmung bekannt ist. Es kommt nicht darauf an, dass Sie sich besonders gewandt ausdrücken. Schildern Sie aber nur, was Sie wirklich wissen. Wenn

Sie am Geschehensablauf Zweifel haben oder wenn Sie sich nicht mehr genau erinnern, teilen Sie dies dem Gericht ebenfalls mit. Wenn Sie Ihre Schilderung beendet haben, werden Ihnen vielleicht noch ergänzende Fragen gestellt. Beantworten Sie sie, so gut Sie können. Ist Ihnen eine Frage nicht klar geworden, dann bitten Sie den Vorsitzenden um nähere Erläuterung. Reden Sie ihn am besten mit „Herr (Frau) Vorsitzende(r)“ oder „Herr (Frau) Richter(in)“ an. Zur Aufregung besteht überhaupt kein Anlass. Sie können – wenn Sie die Wahrheit sagen – nichts verkehrt machen.

Im Strafverfahren können in bestimmten Fällen zum Schutz der Zeugen deren Aussagen per Videokonferenz in den Gerichtssaal übertragen werden. Solche Videokonferenzen werden von Gericht, Staatsanwaltschaft und beteiligten Anwälten regelmäßig sehr sorgfältig vorbereitet. Sie müssen daher nicht damit rechnen, bei einer „normalen“ Zeugenladung von einer solchen Maßnahme überrascht zu werden.

Sie müssen vor Gericht aussagen!

Ebenso wie Sie vor Gericht erscheinen müssen, besteht für Sie als Zeuge auch eine Aussagepflicht. Von dieser Regel gibt es allerdings Ausnahmen. Das Recht, die Aussage zu verweigern, haben z.B. Eltern, Kinder, Ehegatten, Verlobte, Lebenspartner und sonstige nahe Angehörige eines Beschuldigten. Auch bestimmte Berufsgruppen, z. B. Anwälte, Geistliche oder Ärzte und deren Mitarbeiter, haben bestimmte Zeugnisverweigerungsrechte. Sie brauchen auch keine Angaben zu machen, durch die Sie sich selbst oder einen Ihrer nahen Angehörigen in Gefahr bringen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Wenn Sie aber von diesem Recht, die Aussage zu verweigern, keinen Gebrauch machen, müssen Sie selbstverständlich wahrheitsgemäße Angaben machen.

Liegt kein Grund vor, der ausnahmsweise zur Verweigerung der Aussage berechtigt, so müssen Sie aussagen. Verweigern Sie die Aussage trotzdem, so müssen Ihnen die hieraus entstehenden Kosten auferlegt werden. Weiter haben Sie mit einem Ordnungsgeld und bei Nichtbezahlung mit Ordnungshaft zu rechnen. Unter Umständen kann man zur Erzwingung der Aussage sogar in Haft genommen werden.

Sie können vereidigt werden!

Das Gericht kann die Vereidigung anordnen. Von der Vereidigung ausgenommen sind aber im Strafprozess z.B. Minderjährige unter 18 Jahren. Das gleiche gilt für Personen, die verdächtig sind, an der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat beteiligt gewesen zu sein.

Bei einer grundlosen Verweigerung der Eidesleistung ergeben sich im Wesentlichen die gleichen Folgen, wie sie oben bei der unberechtigten Zeugnisverweigerung beschrieben wurden.

Falschaussagen sind strafbar!

Unabhängig davon, ob Sie vereidigt werden oder nicht: Falschaussagen vor Gericht sind strafbar!

Meineid ist kein Kavaliersdelikt. Das Gesetz sieht für ihn den Regelstrafrahmen von 1 Jahr bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe vor. An dieser hohen Strafdrohung können Sie erkennen, für wie wichtig das Gesetz eine beeidete Aussage hält. Dies ist auch leicht einzusehen, wenn man bedenkt, was ein Meineid anrichten kann: Existenzen können vernichtet, Unschuldige bestraft und Schuldige ihrer gerechten Strafe entzogen werden.

Bestraft wird aber auch, wer nicht vereidigt wurde und vorsätzlich die Unwahrheit sagt, und zwar mit Freiheitsstrafe nicht unter 3 Monaten. Strafbar macht sich schließlich selbst derjenige, der zwar nicht vorsätzlich, wohl aber aus einem vorwerfbaren Mangel an Sorgfalt (fahrlässig) falsche Angaben macht, sofern er vereidigt wurde. Für den verantwortungsbewussten Bürger ist es jedoch eine Selbstverständlichkeit, vor Gericht die Wahrheit zu sagen.

Was Sie über Ihre Rechte und Pflichten noch wissen sollten

Als Zeuge sind Sie berechtigt, einen Rechtsbeistand Ihres Vertrauens zu der Vernehmung hinzuzuziehen, wenn Sie das für erforderlich halten, um von Ihren prozessualen Befugnissen, insbesondere von einem Zeugnisverweigerungsrecht, sachgerecht Gebrauch machen zu können. Entstehende Kosten müssen Sie im Regelfall allerdings selbst tragen. Wenn sie Opfer einer Straftat geworden sind, können Ihnen zusätzliche Rechte zustehen. Handelt es sich hierbei um eine gravierende Straftat, z. B. ein Sexualverbrechen, kann Ihnen auf Staatskosten ein Opferanwalt beigeordnet werden. Über diese zusätzlichen Rechte werden Sie gegebenenfalls bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft durch ein entsprechendes Merkblatt unterrichtet, dass sie auch zum Download auf

www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de

finden. Dort sind u.a. auch Hinweise auf Anwesenheitsrechte Ihres Rechtsanwalts und die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe vorrätig.

Sie haben Anspruch auf eine Entschädigung!

Alle vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft geladenen Zeugen haben einen Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag und Ersatz der Auslagen. Der Anspruch erlischt, wenn Sie nicht innerhalb von drei Monaten einen entsprechenden Antrag stellen.

Im Einzelnen können Sie folgendes verlangen:

- Ihren Verdienstaufschlag bis zu einer Höchstgrenze von 17 Euro je Stunde der versäumten Arbeitszeit. Wer nicht erwerbstätig ist, aber einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt (Hausfrauen, Hausmänner), erhält 12 Euro je Stunde; dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte, die außerhalb der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit herangezogen werden. Wer weder einen Verdienstaufschlag erleidet noch eine Nachteilsentschädigung für die Haushaltsführung erhält, bekommt 3 Euro je Stunde (Mindestentschädigung). Die Mindestentschädigung und die Nachteilsentschädigung für die Haushaltsführung entfallen, wenn Sie durch die Heranziehung ersichtlich keine Nachteile erleiden. Die Entschädigungen werden grundsätzlich für höchstens 10 Stunden je Tag gezahlt.

- die notwendigen tatsächlich entstandenen Fahrtkosten und zwar grundsätzlich
 - bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks;
 - bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer des Hin- und Rückweges 0,25 Euro zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte;
 - bei Benutzung eines entgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der vorgenannten Fahrtkosten zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise angefallenen regelmäßigen baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte, soweit Sie von Ihnen zu tragen sind;
 - dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind;

- bis zu bestimmten Grenzen auch Ausgaben für Verpflegung (Aufwandsentschädigung) und eine etwa erforderliche Übernachtung;

- sonstige Aufwendungen
 - bei Schwerbehinderten z.B. die Kosten einer notwendigen Begleitperson;
 - Kosten für die notwendige Vertretung am Arbeitsplatz;
 - Kosten für die notwendige Betreuung von Kindern oder sonstigen Angehörigen, die gewöhnlich von Ihnen beaufsichtigt werden; die Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (12 Euro je Stunde) wird daneben nicht gewährt.

- Auf Antrag wird Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen für die zu erwartenden Reisekosten ein angemessener Vorschuss gewährt.

Da die Entschädigung grundsätzlich unbar geleistet wird, ist die Angabe Ihrer Bankverbindung bei der Beantragung der Entschädigung erforderlich. Bitte halten Sie deshalb die notwendigen Angaben bereit.